

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1884

19 (27.11.1884)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch=protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. November

1884.

Inhalt.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Weiterbildung der Volksschulkandidaten im Orgelspiel betreffend. 2. Die theologische Hauptprüfung betreffend. 3. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für den badischen Hauptverein der allgemeinen deutschen Lutherstiftung betreffend. 4. Den Strich des Pfarrers a. D. Otto Gottlob Wilhelm Greiner aus der Liste der Pfarrkandidaten betreffend. 5. Die im Auftrage der Eisenacher deutschen evang. Kirchenkonferenz revidierte Bibelübersetzung betreffend. 6. Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betreffend.

Erinnerung.

Dienst erledigung.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 18. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Johannes Köhlein in Sulzfeld gemäß § 96 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Grünwettersbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 21. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Hugo Theodor Blum in Vogelbach gemäß § 96 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Weitenau zu ernennen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Weiterbildung der Volksschulkandidaten im Orgelspiel betreffend.

An sämtliche evang. Dekanate.

Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß die in obigem Betreff erlassene diesseitige Generalverfügung vom 12. März d. J. Nr. 1815, wonach auch den nicht mit

dem Organistendienst betrauten Lehrern Gelegenheit zur Weiterbildung im Orgelspiel verschafft werden soll, nicht überall die Beachtung findet, welche für dieselbe im Interesse der Sache verlangt werden muß. Wir sehen uns deswegen veranlaßt, dieselbe allgemein aufs nachdrücklichste in Erinnerung zu bringen. Außerdem veranlassen wir die Dekanate binnen 4 Wochen anher Bericht darüber zu erstatten, was in dieser Beziehung in ihrer Diözese bisher geschehen ist.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Fellmeth.

2. Die theologische Hauptprüfung betreffend.

Nachgenannte Kandidaten der Theologie, welche sich der theologischen Hauptprüfung im Spätjahr dieses Jahres unterzogen haben, sind in nachstehender Reihenfolge unter die evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

Johann Georg Schumann von Mosbach,
Karl Friedrich Herrmann von Adelsheim,
Ludwig Emil Wilhelm Theodor Jacob von Pforzheim,
Johann Georg Friedrich Schenk von Karlsruhe,
Gustav Ferdinand Rudolf Krone von Neckarrems.

Karlsruhe, den 4. November 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Bujard.

3. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für den badischen Hauptverein der allgemeinen deutschen Lutherstiftung betreffend.

Die zufolge diesseitiger Bekanntmachung vom 22. Juli d. J. (R. G.- u. V.-Bl. S. 93) erhobene außerordentliche Kirchenkollekte für den badischen Hauptverein der allgemeinen deutschen Lutherstiftung hat einen Gesamtertrag von 3244 Mark 12 Pf. ergeben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 7. November 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Fellmeth.

4. Den Strich des Pfarrers a. D. Otto Gottlob Wilhelm Greiner aus der Liste der Pfarrkandidaten betreffend.

Der frühere Pfarrer Otto Gottlob Wilhelm Greiner ist gemäß Erkenntnis des evangelischen Oberkirchenrats vom 19. August d. J. Nr. 7059 aus der Liste der Pfarrkandidaten der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden gestrichen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Karlsruhe, den 14. November 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Fellmeth.

5. Die im Auftrage der Eisenacher deutschen evang. Kirchenkonferenz revidierte Bibelübersetzung betreffend.

An sämtliche evangelische Geistliche des Landes.

Infolge unserer Bekanntmachung vom 15. Januar d. J. (Nr. I. des K. G. u. B.-Bl.) sind von einer größeren Anzahl badischer evang. Theologen Gutachten über die in der sogenannten Probibibel vorliegende Revision der Luther'schen Bibelübersetzung ausgearbeitet worden, welche sich nahezu über sämtliche biblische Bücher Alten und Neuen Testaments erstrecken. Ein „Komité derjenigen badischen Geistlichen, welche an einer Begutachtung mitgewirkt haben“, hat uns diese Arbeiten mit zusammenfassendem Beibericht vom 15. September d. J. vorgelegt und wir haben dieselben mit einer Zuschrift vom 4. November d. J., worin wir unsrer Stellung zur Probibibel Ausdruck gegeben, an die Canstein'sche Bibelanstalt in Halle eingeschendet. Wir behalten uns vor, aus dieser unsrer begleitenden Schrift in dem nächsten Diözesansynodalbescheid die geeignet scheinenden Mitteilungen zur Kenntnis der kirchlichen Vertreter unserer Landesgemeinde zu bringen.

Von der Canstein'schen Bibelanstalt ist auf unsre Zusendung folgendes Schreiben eingelaufen:

Halle, den 7. November 1884.

Dem hohen evang. Oberkirchenrat bestätigen wir hiermit dankend den Empfang der Materialien der von ihm veranlaßten Prüfung der Revisionsergebnisse, wie sie in der sogenannten Probibibel als Vorläuferin der revidierten Lutherbibel niedergelegt sind, und gestatten uns unsrer hohen Befriedigung Ausdruck zu geben über die umfassende und eingehende Art, wie sich die Theologen der badischen Landeskirche dieser schwierigen Aufgabe unterzogen und in verhältnismäßig kurzer Zeit entledigt haben.

Zunächst halten wir die Materialien zwei Tage in Händen, um einen Überblick über dieselben zu gewinnen. Morgen Sonnabend hoffen wir sie dann dem mit der Entgegennahme der Prüfungsergebnisse betrauten Vertreter der Revisionskommission, Herrn Professor Dr. Schlottmann, welcher gegenwärtig auf der Provinzialsynode zu Merseburg verweilt, überreichen zu können.

Nach stattgehabter Verwendung durch die Revisionskommission werden wir Sorge dafür tragen, daß die Arbeiten wiederum an den hohen evang. Oberkirchenrat zurückgestellt werden.

In Ehrerbietung

Eines evang. Oberkirchenrats
ergebener
v. Canstein'sche Bibelanstalt
(gez.) Inspektor Aug. Schürmann.

Nachträglich ist uns nun seitens des Königl. Preuß. evang. Oberkirchenrats eine Mitteilung geworden, wonach der früher mit dem 10. November d. J. abschließende Termin für einzusendende Gutachten über die Probek Bibel um ein Jahr erstreckt werden soll. Das betreffende Schreiben lautet:

Berlin, den 8. November 1884.

Den evang. Oberkirchenrat (in Karlsruhe) beehren wir uns im Anschlusse an unser Schreiben vom 8. Januar d. J. — E. O. 6314 — behufs eventueller weiterer gefälliger Veranlassung ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß wir auf den seitens einer deutschen Kirchenregierung uns ausgesprochenen Wunsch beschloßen haben, den Termin zur Einbringung von Urteilen oder Gutachten über die Arbeiten der Halle'schen Kommission für Revision der Bibelübersetzung noch auf ein weiteres Jahr, also bis zum 10. November 1885, zu verlängern und dementsprechend auch die von der genannten Kommission in Aussicht genommene dritte abschließende Lesung hinauszuschieben. Sollten die noch ausstehenden und zu erwartenden Gutachten sich auch auf das revidierte Neue Testament erstrecken, so dürfte es ratsam sein, dieselben nicht zurückzuweisen.

(gez.) Hermes.

Sollten sich Geistliche unsrer Landeskirche hierdurch veranlaßt sehen, die fernere Frist zu weiteren Urteilen und gutachtlichen Äußerungen über die Probek Bibel zu benützen, so erinnern wir dafür an den Schlußsatz unsrer Bekanntmachung vom 15. Januar d. J. und werden seiner Zeit die uns etwa noch zugehenden Arbeiten ebenfalls an die Canstein'sche Bibelanstalt vermitteln.

Karlsruhe, den 19. November 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stäffer.

Fellmeth.

6. Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betreffend.

An sämtliche evangelische Geistliche des Landes.

Wir sehen uns veranlaßt, die nachstehende gesetzliche Bestimmung in obigem Betreff wieder in Erinnerung zu bringen.

Der dritte Absatz von Artikel 1 des staatlichen Gesetzes vom 19. Februar 1874 (Kirchl. B.-Bl. von 1874 Nr. VII.) hat durch das staatliche Gesetz vom 5. März 1880 folgende Fassung erhalten (Kirchl. B.-Bl. von 1880 Nr. IV.):

„Dazu (nämlich zum Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung, wodurch die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen bedingt ist) wird regelmäßig erfordert, daß der Kandidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten- beziehungsweise Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität, sowie darüber vorlegt, daß er während seines Universitätsstudiums Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät in demselben Umfange, wie für die Studierenden der Rechtswissenschaft, der Medizin und des Kameralfachs vorgeschrieben ist, mit Fleiß gehört habe.“

Zur Erläuterung dieser Vorschrift fügen wir bei:

1. Zu den deutschen Universitäten werden im Sinne des Gesetzes nur diejenigen gezählt, welche im Gebiet des deutschen Reiches liegen. Wenn Studierende der Theologie einen Teil ihrer Studienzeit auf einer andern Universität zugebracht haben, so können die betreffenden Semester nur insoweit in Aufrechnung kommen, als für einen dadurch veranlaßten Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses von Großherzoglichem Staatsministerium aus besonderen Gründen Dispensation erteilt wird. (Landesherrl. Verordnung vom 11. April 1880 § 1, Kirchl. B.-Bl. von 1880 Seite 17). Etwaige Gesuche um solche Dispensation müssen also eine Begründung des Besuchs der auswärtigen Universität enthalten, und werden am geeignetsten noch vor der theologischen Prüfung durch Vermittelung des evangelischen Oberkirchenrats eingereicht.

2. Die zu hörenden philosophischen Vorlesungen sind unter denjenigen zu wählen, welche im Kollegienverzeichnis der Universität als zur philosophischen Fakultät gehörig angegeben sind. Ihr Umfang bestimmt sich nach Maßgabe der Vorschrift für Studierende der Rechtswissenschaft, der Medizin und des Kameralfachs. (Landesherrl. Verordnung vom 1. Oktober 1869 § 15). Darnach müssen im ganzen 3 mindestens je 4 Stunden in der Woche betragende philosophische Vorlesungen von den Theologiestudierenden nachgewiesen werden. Es ist ratsam, daß dieselben in ihren Universitätszeugnissen die betreffende wöchentliche Stundenzahl sich anmerken lassen.

Wir fordern die Geistlichen und namentlich die Kommissäre für die Religionsprüfungen an Gymnasien hiermit auf, die ihnen bekannten Studierenden der Theologie jeweils rechtzeitig auf diese Bekanntmachung hinzuweisen, damit diesen keine Schwierigkeiten bei ihrer Aufnahme ins geistliche Amt entstehen.

Karlsruhe, den 24. November 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöcker.

Fellmeth.

3.

Erinnerung.

An die evang. Kirchengemeinderäte.

Ungeachtet der in diesseitigem Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 7. Oktober d. J. ergangenen Erinnerung vom 3. Oktober d. J. ist bis jetzt noch die Einsendung einer größeren Anzahl von Rechnungen kirchlicher Ortsfonds, deren Periode mit dem 23. April d. J. abgelaufen war, nicht erfolgt.

Wir setzen für die Vorlage dieser Rechnungen hiemit eine letzte Frist von vier Wochen mit dem Anfügen, daß wenn nicht bis zum Ablauf derselben die Rechnungen eingekommen oder der Einsendung entgegenstehende begründete Hindernisse zur Anzeige gebracht sind, gegen die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte Ordnungsstrafen ausgesprochen werden müßten.

Karlsruhe, den 12. November 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Marci.

4.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Großsachsen, Diözese Badenurg-Weinheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.